

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2022

Nr. 2022/1788

Lütterswil-Gächliwil: Erschliessungsplan Fernwärme

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan Fernwärme zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2020/405 vom 16. März 2020 wurde der Erschliessungsplan Fernwärme der Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil genehmigt. Das entsprechende Leitungsnetz zur Fernwärmeversorgung wurde inzwischen realisiert. Die Heizzentrale wurde an der Chätschgasse errichtet. Nun soll das Fernwärmenetz weiter ausgebaut werden. Die Ausbauten betreffen hauptsächlich die Erschliessung des Quartiers nördlich der Hauptstrasse sowie der Anschluss von Liegenschaften im Süden und im Westen von Lütterswil. Dafür ist wieder ein Erschliessungsplan notwendig. Diesem soll vorliegend die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zukommen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 16. Juni 2022 bis 18. Juli 2022. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil hat den Erschliessungsplan Fernwärme am 13. Juni 2022 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes. Sie ist zu genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan Fernwärme der Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil wird genehmigt.
- 3.2 Dem vorliegenden Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.3 Kantonsstrasse
 - 3.3.1 Grabarbeiten (auch grabenlose Strassenquerungen) im Kantonsstrassenareal sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Für alle Querungen ist deshalb das «Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal» (siehe Internet

www.avt.so.ch / AVT Downloads / Gesuche und Bewilligungen) dem Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, spätestens einen Monat vor Baubeginn einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und die Gebühren dafür werden separat durch das Kreisbauamt zugestellt bzw. berechnet.

- 3.3.2 Der Kanton Solothurn wird in der Bausaison 2022 die Hauptstrasse (Abschnitt Oberwilstrasse bis westlich Balmstrasse) in Lüterswil sanieren. Der Abschnitt östlich der Balmstrasse bis zur Dorfeinfahrt Ost folgt ab 2023. Die Querungen der Kantonsstrasse sind möglichst vor Abschluss der Sanierungsarbeiten im entsprechenden Abschnitt zu erstellen.
- 3.3.3 Eventuell wird die Reinabwasserleitung im Abschnitt Mattenweg bis Mülibach saniert. Dieser Abschnitt der Fernwärmeleitung könnte allenfalls gemeinsam umgesetzt werden.
- 3.3.4 Im Bereich der Kantonsstrassenquerungen verkehren die Buslinien 885 (Lohn-Lüterkofen - Mühledorf - Gächliwil - Schnottwil) und 886 (Lohn-Lüterkofen - Bibern - Gächliwil - Schnottwil). Der Betrieb dieser Buslinien muss während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten werden können.
- 3.4 Gewässerraum
 - 3.4.1 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
 - 3.4.2 Die Bewilligungsempfängerin hat nach § 105 Abs. 2 lit. a Gebührentarif (GT, BGS 615.11) eine Nutzungsgebühr von Fr. 100.00 an das Amt für Umwelt zu bezahlen.
- 3.5 Bauen in Grundwasserschutzzonen
 - 3.5.1 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.201) in Verbindung mit Art. 32 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) wird für den in der Grundwasserschutzzone S3 der Grabenöliquellen (RRB vom 22. November 2022) liegenden Abschnitt der Fernwärmeleitung erteilt.
 - 3.5.2 Das Merkblatt «Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone (Zone S)» (verfügbar unter <https://so.ch/afu-publikationen>) ist verbindlich einzuhalten. Insbesondere sind die Installationsplätze ausserhalb der Schutzzone S3 zu platzieren.
 - 3.5.3 Sämtliche neuen Schächte in der Zone S3 sind mit wasserdichten und verschraubbaren Deckeln zu versehen.
- 3.6 Bodenschutz
 - 3.6.1 Kulturerdearbeiten sind bodenschonend durchzuführen. Als Referenzstandort betreffend Bodenfeuchte dient die Bodenmessnetz-Station Aetigkofen (www.bodenmessnetz.ch).
 - 3.6.2 Um eine Verschleppung von allfällig schadstoffbelastetem Oberboden zu verhindern, muss sämtlicher abgetragener Boden am Entnahmeort für die Wiederfüllung / Rekultivierung des Grabens eingesetzt werden. Ist dies nicht möglich, muss mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Boden, rechtzeitig Kontakt aufgenommen werden, um die gesetzeskonforme Verwertung / Entsorgung festzulegen.

- 3.6.3 Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlichen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Oberboden zuoberst. Die Materialverdrängung durch die Fernwärmeleitung ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des Untergrundmaterials zu kompensieren. Das überschüssige Aushubmaterial ist korrekt zu entsorgen und darf nicht für Terrainveränderungen verwendet werden.
- 3.7 Landwirtschaft
- 3.7.1 Betroffene Flurwege sind korrekt wiederherzustellen und mit dem Werkeigentümer abzunehmen.
- 3.7.2 Die Drainagen sind zu schonen bzw. wieder instand zustellen und mit dem Werkeigentümer abzunehmen. Unterlagen zu allfälligen Drainageleitungen können bei Johannes Zehnder (johannes.zehnder@vd.so.ch) bezogen werden; die Angaben sind vor Ort mittels Sondagen zu überprüfen.
- 3.7.3 Ausführungszeitpunkt und Einschränkungen der Wegbenützung sind den betroffenen Bewirtschaftern frühzeitig bekannt zu geben.
- 3.7.4 Den Bewirtschaftern sind Ertragsausfälle und Inkonvenienzen korrekt zu entschädigen.
- 3.8 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.9 Die Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00, eine Nutzungsgebühr für den Gewässerraum von Fr. 100.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'123.00, zu bezahlen.
- 3.10 Die Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.
- 3.11 Die Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil hat gestützt auf den RRB Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil, Balmstrasse 11, 4584 Lüterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
Nutzungsgebühr AfU	Fr. 100.00	(1015000 / 007)
	<u>Fr. 3'123.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), Dossier-Nr. 101'116, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Landwirtschaft

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kreisbauamt I Zuchwil, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil, Balmstrasse 11, 4584 Lüterswil, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Wärmeverbund Lüterswil-Gächliwil AG, Cyrill Schildknecht, Eyackerstrasse 139, 4584 Lüterswil

BSB+Partner, Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil: Genehmigung Erschliessungsplan Fernwärme